

Satzung

der

Konsumgenossenschaft Hagenow eG

In der Fassung vom 16. Juni 2014 (Beschluss der Vertreterversammlung), eingetragen am 28.07. 2014

Konsumgenossenschaft Hagenow eG
Soeringstrasse 3
19230 Hagenow

Inhaltsverzeichnis

I.	FIRMA, SITZ UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT	§§ 1 – 2
	Firma und Sitz	§ 1
	Gegenstand	§ 2
II.	MITGLIEDSCHAFT	§§ 3 – 10
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
	Ende der Mitgliedschaft	§ 4
	Kündigung	§ 5
	Ausschluss	§ 6
	Übertragung von Geschäftsguthaben	§ 7
	Ausscheiden durch Tod, Auflösung oder Löschung	§ 8
	Auseinandersetzung	§ 9
	Ausschluss des Ausscheidens bei Auflösung der Genossenschaft	§ 10
III.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	§§ 11 – 12
	Rechte der Mitglieder	§ 11
	Pflichten der Mitglieder	§ 12
IV.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	§§ 13 – 20
	Organe	§ 13
	A. Die Generalversammlung	§§ 14 – 20
	Teilnahme	§ 14
	Frist, Tagungsort, Stimmrecht	§ 15
	Gegenstände der Beschlussfassung	§ 16
	Einberufung und Tagesordnung	§ 17
	Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse	§ 18
	Abstimmungen und Wahlen	§ 19
	Versammlungsleitung und -niederschrift	§ 20

IV. B. Der Aufsichtsrat	§§ 21 – 24
Zusammensetzung des Aufsichtsrates	§ 21
Aufgaben und Pflichten	§ 22
Geschäftsordnung	§ 23
Amtsdauer, Konstituierung, Aufwendungen bzw. Vergütung	§ 24
C. Der Vorstand	§§ 25 – 26
Leitung, Vertretung, Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 25
Gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 26
D. Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft	§ 27
V. EIGENKAPITAL	§§ 28 – 29
Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	§ 28
Rücklagen	§ 29
VI. RECHNUNGSWESEN	§§ 30 – 32
Verwendung des Jahresüberschusses	§ 30
Dividende	§ 31
Deckung eines Jahresfehlbetrages	§ 32
VII. BEKANNTMACHUNGEN	§ 33
VIII. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT	§ 34
IX. VERJÄHRUNG	§ 35

I. FIRMA, SITZ UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Genossenschaft führt die Firma:

Konsumgenossenschaft Hagenow eG. Sie hat ihren Sitz in Hagenow.

(2) Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Mitglieder mit Waren und Dienstleistungen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. In Erfüllung dieses Grundauftrages bemüht sie sich um die Wahrung der Verbraucherinteressen.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand der Genossenschaft ist:

1. Der Einkauf von Waren aller Art im großen und Abgabe im kleinen;
2. der Vertrieb von Waren im eigenen Getränkefachgroßhandel;
3. der Abschluss von Lieferantenverträgen;
4. die Belieferung von Großverbrauchern;
5. die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume;
6. die Bereitstellung von Dienstleistungen;
7. der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Neubau von Objekten.

(2) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann die Genossenschaft gemeinschaftliche Einrichtungen gründen und sich an sonstigen Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden alle natürlichen Personen

- Personengesellschaften.

- juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den Anforderungen nach § 15a Genossenschaftsgesetz Rechnung trägt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird am Tag der Entscheidung des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist für die Eintragung in die Liste der

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen einem Monat an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung (§ 5),
2. durch Ausschließung (§ 6),
3. durch vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
4. durch Tod bzw. Auflösung oder Löschung (§ 8).

§ 5

Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden sie bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, kann es einzelne oder mehrere Geschäftsanteile gemäß § 67 b GenG mit der in Abs. 1 genannten Frist kündigen.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines laufenden Geschäftsjahres bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- Nichterfüllung einer wesentlichen, durch die Satzung auferlegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses;
- Schädigung der Genossenschaft, insbesondere bei Nichterfüllung einer Verbindlichkeit;
- gröbliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft;
- unbekannter dauernder Aufenthaltsort oder dauernde Nichterreichbarkeit unter der von ihm der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift.

(2) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist von der beabsichtigten Ausschließung unter Mitteilung der Gründe Kenntnis und vor Beschlussfassung über die Ausschließung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausgenommen davon ist der Ausschluss nach Abs. 1, vierter Anstrich.

(3) Der Beschluss, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem vom Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ausgenommen davon ist der Ausschluss nach Abs. 1, 4. Anstrich.

(4) Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen;

es kann auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Sie ist binnen einem Monat nach der Absendung des Briefes schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern verbindlich. Der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit nicht fristgerecht Gebrauch gemacht hat.

§ 7 Übertragung von Geschäftsguthaben

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber beitrifft oder bereits Mitglied ist und sein bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den zulässigen Höchstbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt; ggf. sind weitere Geschäftsanteile zu übernehmen.

(2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Ausscheiden durch Tod, Auflösung oder Löschung

(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den / die Erben über. Der oder die Erben haben die Genossenschaft über den Erbfall unverzüglich nach Kenntnis vom Erbfall und der Mitgliedschaft des Erblassers zu benachrichtigen. Die Mitgliedschaft des / der Erben endet grundsätzlich zum dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Jedoch kann ein Erbe spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis vom Erbfall und dessen Anzeige bei der Genossenschaft die Übertragung der Mitgliedschaft auf sich beantragen. Mehrere Erben müssen sich auf einen Erben einigen.

(2) Dies gilt entsprechend bei Auflösung, spätestes Erlöschen, einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft zur Folge.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Die Auszahlung bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.

(3) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.

Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds.

Die Absätze (1), (2) und (4) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken, insbesondere:

- 1. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.*
- 2. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 17 Abs. 4 einzureichen;*
- 3. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlungen gemäß § 17 Abs. 4 einzureichen,*
- 4. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,*
- 5. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen;*
- 6. die Niederschrift über die Generalversammlung, die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;*
- 7. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.*

(2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. *die auf den / die Geschäftsanteil/e vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;*
2. *die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;*
3. *die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;*
4. *eine Änderung ihres Wohnsitzes bzw. ihres Namens der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

(2) Die Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrat;
3. der Vorstand.

A. Die Generalversammlung

§ 13 Teilnahme

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und verpflichtet. Sie haben Stimmrecht, außer in den Fällen des § 43 Abs. 6 GenG.

§ 14

Frist, Tagungsort, Stimmrecht

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt.
- (4) Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.
- (5) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Abs. 4), können nicht bevollmächtigt werden. Von stimmberechtigten gesetzlichen bzw. ermächtigten Vertretern oder Bevollmächtigten kann im Zweifel ein schriftlicher Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis verlangt werden.

§ 15

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
1. *Änderungen der Satzung;*
 2. *die Feststellung des Jahresabschlusses, Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;*
 3. *die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;*
 4. *Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;*
 5. *die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 24 Abs. 3;*
 6. *Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;*
 7. *Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;*

8. *Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach dem Umwandlungsgesetz;*
9. *die Auflösung der Genossenschaft;*
10. *Fortsetzung der Genossenschaft nach Auflösung in rechtlich zulässigen Fällen;*
11. *die Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 1 Mio. EUR.*

(2) Nach § 81 Abs. 1, § 259 UmwG und § 79 a GenG ist vor der Beschlussfassung über eine Verschmelzung, einen Formwechsel oder einer Fortsetzung nach Auflösung eine gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen.

§ 16 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch Bekanntmachung im in der Satzung festgelegten öffentlichen Blatt (§ 33) spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mit bekannt zu machen. Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen die Tagesordnung, doch müssen Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können.

(3) Über Gegenstände, bei denen nicht mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

In den Fällen der Absätze 1 und 3 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

(4) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

In gleicher Weise können die Mitglieder auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.

§ 17 **Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über

1. die Abberufung des Aufsichtsrates;
2. die Änderung der Satzung;
3. die Auflösung der Genossenschaft;
4. alle Angelegenheiten nach dem Umwandlungsgesetz;
5. Ausschluss von Vorstand und Aufsichtsrat aus der Genossenschaft

sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 18 **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (3) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Mitglied dies verlangt.

§ 19 Versammlungsleitung und -niederschrift

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einem anderen übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Belegführern unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen

B. Der Aufsichtsrat

§ 20 Zusammensetzung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer Mitglied der Genossenschaft ist.

§ 21 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gang der geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen;

2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;

3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;

4. Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

5. *die Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;*
6. *über die Berufung eines Abgewiesenen zu entscheiden (§ 3, Abs. 4);*
7. *die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern zu vertreten.*

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet im Namen der Genossenschaft die Dienst- u.a. Verträge mit den Vorstandsmitgliedern.

§ 22 Geschäftsordnung

Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.

§ 23 Amtsdauer, Konstituierung, Aufwendungen bzw. Vergütung

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt mindestens vier Jahre. Sie endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl über den Jahresabschluss beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglied des Aufsichtsrates darf nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt seiner Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(3) Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung von Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

C. Der Vorstand

§ 24 Leitung, Vertretung, Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen sowie die Mitgliederliste zu führen.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Der Aufsichtsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied als Vorsitzenden des Vorstandes. Mitglieder des Aufsichtsrates oder Lieferanten der Genossenschaft dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Genossenschaft jeweils zu zweit oder einzeln mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen. Er kann auch einzelnen oder allen Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181, 2. Alternative, BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

(6) Die Vorstandsmitglieder können die Genossenschaft in Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist, als Gesellschafter oder Geschäftsführer vertreten. Dazu ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 25 Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

Übereinstimmender Beschlüsse von Aufsichtsrat und Vorstand bedarf es bei der Regelung folgender Angelegenheiten:

1. *der Generalversammlung Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses zu machen;*
2. *die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat;*
3. *die Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 250 TEUR bis zu 1 Mio. EUR;*
4. *die Beteiligung an anderen Genossenschaften und Unternehmen;*
5. *die Errichtung neuer und die Schließung bestehender Läden;*
6. *Festlegungen zur Höhe des pauschalen Aufwendersatzes für den Aufsichtsrat.*

D. Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§ 26

- (1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die er entlastet werden soll, er von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder ein Anspruch der Genossenschaft gegen ihn die geltend gemacht werden soll.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen.

V. Eigenkapital

§ 27

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 30,00 EUR.

Die Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil ist zulässig. Es können höchstens 100 Geschäftsanteile übernommen werden.

- (2) Zur vollen Einzahlung des ersten Geschäftsanteiles ist jedes Mitglied sofort bei Eintritt verpflichtet.

- (3) Bevor der letzte gezeichnete Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden.

Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine Erklärung nach § 15b i. V. mit § 15a GenG abzugeben. Die Beteiligung ist vom Vorstand nach Zulassung in die Mitgliederliste einzutragen.

- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich Gutschriften aus Dividenden abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 28 Rücklagen

(1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch:

1. *die verfallenen Geschäftsguthaben;*
2. *die Überweisung von mindestens zwanzig vom Hundert aus dem Jahresüberschuss.*

(2) Die gesetzliche Rücklage muss 60 % der Höhe der gesamten Geschäftsguthaben erreichen

(3) Hat die gesetzliche Rücklage die erforderliche Höhe laut Abs. 2 erreicht, so können der verbliebene Jahresüberschuss und die verfallenen Geschäftsguthaben den anderen Ergebnisrücklagen sowie einer Kapitalrücklage_zugeführt oder als Dividende verwendet werden.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 29 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung.

(3) Der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu veröffentlichen.

§ 30 Dividende

(1) Durch Beschlussfassung der Generalversammlung wird den Mitgliedern eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt.

(2) Die Verteilung des Gewinnanteils (Dividende) erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Einzahlungen im Laufe des Geschäftsjahres sind ab Beginn des der Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres anteilig dividendenberechtigt.

(3) Der Anspruch auf Dividende wird mit dem Beschluss der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Die Dividende wird ausgezahlt oder den Geschäftsguthaben zugeschrieben.

§ 31 Deckung des Jahresfehlbetrages

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Verlust kann zu Lasten der Rücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung entscheidet darüber

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 32

(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma veröffentlicht und haben das Organ der Genossenschaft anzugeben, von denen sie ausgehen.

(2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erscheinen in der „Schweriner Volkszeitung“.

(3) Sofern im Übrigen nicht der elektronische Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erscheinen Bekanntmachungen im Internet unter www.konsum-hagenow.de.

VIII. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 33

Die Liquidation der Genossenschaft und die Auseinandersetzung mit den Mitgliedern regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft gilt § 91 GenG mit der Maßgabe, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

IX. VERJÄHRUNG

§ 35

Sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis verjähren in 2 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit, unabhängig von der Kenntnis vom Anspruch.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 09. Februar 1991 in Hagenow.

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlungen am 07. Dezember 1992,

13. Dezember 1993, 18. November 1996 und 01. November 1999.

Neufassungen / Änderungen der Satzung beschlossen in den Vertreterversammlungen am 29. Oktober 2007 und **am 16. Juni 2014**.